



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) § 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 **verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom**, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 **entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1** bei Eigenversorgungen aus Anlagen, wenn

1. die Anlage eine installierte Leistung von **höchstens 30 Kilowatt hat** und
2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 61b: Zur Nichtanwendung vgl. § 38 Abs. 2 GEEV 2017 +++)

(+++ §§ 61a bis 61f: Zur Nichtanwendung vgl. § 7d Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 +++)

(+++ § 61b: Zur Anwendung vgl. § 2 Abs. 3 GEEV 2017 +++)

[zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)

anders als bei §61a ist keine Begrenzung der Strommenge je Jahr aufgeführt ?!. Widerspruch zu den Ausführungen von Finanztip Seite 4, 2.Abschnitt. Gem. Clearingstelle EEG/KWKG häufige Rechtsfrage Nr. 156 ist seit dem 27.Juli 2021 genau diese Begrenzung aufgehoben.